

02. September 2019

Stellungnahme des SoVD zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Rege- lung des Sozialen Entschädigungsrechts

Inhaltsverzeichnis

A	Zusammenfassende Bewertung	3
B	Besitzstandsschutzregelungen für Kriegsopfer mit Ansprüchen nach Bundesversorgungsgesetz (BVG)	4
I.	Bestandsschutz für Hinterbliebene	5
II.	Umfang der Leistungen nach Besitzstandsregelungen	6
III.	Ausschluss des Bestandsschutzes bei Neufeststellungen	8
IV.	Wahlrecht § 152	9
C	Besitzstandsregelungen für andere Leistungsberechtigte, insbesondere für Gewaltopfer nach OEG	10
D	Das neue Soziale Entschädigungsrecht nach Art 1, Kap. 1- 22	10
I.	Kapitel 1- Allgemeine Vorschriften	11
II.	Kapitel 2 – Anspruch auf Leistungen der sozialen Entschädigung	12
III.	Kapitel 3 – Leistungsgrundsätze	16
IV.	Kapitel 4 – Schnelle Hilfen	16
V.	Kapitel 5 – Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung	18

VI.	Kapitel 6 – Leistungen zur Teilhabe	20
VII.	Kapitel 7 – Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	21
VIII.	Kapitel 8 – Leistungen bei Blindheit	22
IX.	Kapitel 9 – Entschädigungszahlungen	22
X.	Kapitel 10 – Berufsschadensausgleich, § 89 ff.	26
XI.	Kapitel 11 – Besondere Leistungen im Einzelfall	26
XII.	Kapitel 12 – Überführung und Bestattung	27
E	Abschließende Bemerkungen	27

A Zusammenfassende Bewertung

- *Es ist erklärte Absicht des Gesetzgebers, mit einem neuen SGB XIV das soziale Entschädigungsrecht grundlegend neu zu gestalten, Leistungen zielgerichteter und schneller zur Verfügung zu stellen sowie neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und gesellschaftlichen Entwicklungen, z.B. in Bezug auf Opfer von Terrorataten oder Opfer psychischer Gewalt, Rechnung zu tragen. Eine **Zusammenführung** der bisherigen Einzelgesetze in einem neuen SGB XIV kann das Soziale Entschädigungsrecht stärken und ist daher zu unterstützen. Auch im neuen Recht muss die Idee des **Sonderopfers** anspruchsprägend bleiben.*
- ***Ziel und Maßstab** eines modernen sozialen Entschädigungsrechts muss es sein, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung umfassend auszugleichen und umfassende Selbstbestimmung sowie volle und wirksame Teilhabe der Betroffenen (wieder) herzustellen. Das Ziel ist im neuen SGB XIV ausdrücklich zu verankern. Es ist auch der Ausgestaltung der Leistungen zugrunde zu legen, weshalb der Gesetzgeber an einigen Stellen des Leistungsrechtes noch Nachbesserungen vornehmen sollte.*
- *Zentral für den SoVD ist, dass die – oft hochbetagten – **Kriegsopfer** und ihre Angehörigen in keinem Fall schlechter gestellt werden als bisher. Jegliche (Rechts-) Unsicherheiten zu ihren Lasten sind zu vermeiden. Ansprüche nach BVG müssen gewährleistet bleiben. Die vorgesehenen Besitzstandsregelungen leisten dies bislang noch nicht uneingeschränkt. Sie enthalten nach wie vor problematische Ausnahmen, eng ausgestaltete Wahlrechte sowie keine amtsseitig sicherzustellende Günstigkeitsprüfung zugunsten der Betroffenen. Auch beim Bestandsschutz für Hinterbliebene sollte der Gesetzgeber noch nachjustieren.*
- *Die **Tatbestände im Opferentschädigungsgesetz (OEG)** sollen ausgeweitet und auch Formen psychischer Gewalt einbezogen werden. Diese Ausweitungen sind dringend erforderlich und werden vom SoVD, insbesondere aus frauenpolitischer Sicht, sehr begrüßt. Richtig ist auch, dass mittels KFZ begangene Angriffe künftig vom OEG umfasst werden.*
- *Die geplanten „**Schnellen Hilfen**“ sind grundsätzlich zu begrüßen. Das vorgesehene Fallmanagement ist umso unverzichtbarer, als Ansprüche künftig in diversen Rechtskreisen (SGB VII, XI, XII, XIV u. a.) wurzeln und damit Zuständigkeitsfragen komplexer werden. Der SoVD fordert, Leistungen „wie aus einer Hand“ sicherzustellen. Traumaambulanzen können für Gewaltopfer zeitnah und niederschwellig Hilfen eröffnen. Die Angebote sollten nicht nur zukünftigen, sondern allen Gewaltopfern zur Verfügung stehen.*
- *An die Stelle bisheriger bedarfsorientiert-differenzierter Versorgungsleistungen (Grund-/Ausgleichsrente, Schwerstbeschädigtenzulage, Ehegatten-/Kinderzuschlag u. a.) treten künftig **monatliche Entschädigungszahlungen**. Diese sind so bemessen, dass die große*

Mehrheit der Geschädigten besser steht als nach dem BVG. Für besonders schwer geschädigte und blinde Betroffene sind besondere Normen vorgesehen, um Härtefälle zu vermeiden.

- Bei den **Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene** wurde im Vergleich zum Referentenentwurf deutlich nachgebessert, was zu begrüßen ist. Dies gilt für den Leistungsumfang, aber auch für den anspruchsberechtigten Personenkreis. Jedoch fehlt weiterhin eine der Witwen-/Waisenbeihilfe im BVG vergleichbare Leistung. Diese wurde gewährt, wenn Geschädigte nicht an den Folgen der Schädigung, sondern aus anderen Gründen versterben, was bei älteren Geschädigten oft der Fall sein wird. Gerade wenn Ehepartner Geschädigte über lange Zeit begleitet, betreut und gepflegt haben, sollte der Gesetzgeber dies anerkennen und eine entsprechende Beihilfeleistung nicht versagen.
- Positiv bewertet der SoVD die – nunmehr – beabsichtigte Fortschreibung des **Berufsschadensausgleichs** nach BVG im neuen SGB XIV. Dieser hat sich bewährt: Berufliche Entwicklungen können so in einfacher und verwaltungsseitig gut handhabbarer Form antizipiert und finanziell abgebildet werden.
- Im Bereich **Heil- und Krankenbehandlung** wird das Leistungsrecht komplexer. Die geteilte Zuständigkeit zwischen Kranken- und Unfallversicherung kann zu neuen Koordinations- und Schnittstellenproblemen führen. Der SoVD hält die einheitliche Leistungserbringung durch die Unfallversicherung nach wie vor für vorzugswürdig. In jedem Fall fordert der SoVD, Leistungen „wie aus einer Hand“ zu gewährleisten.
- Leistungen bei **Pflegebedürftigkeit** erfolgen künftig vorrangig nach SGB XI-Leistungsrecht. Der SoVD sieht hier die Gefahr für Leistungseinschränkungen. Insbesondere bei der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen durch die Unfallversicherung darf es keine Begrenzungen nach SGB-IX-Leistungsrecht geben.
- Das soziale Entschädigungsrecht betrifft eine vergleichsweise kleine, im Bereich BVG sogar deutlich zurückgehende Zahl von Betroffenen. Zugleich handelt es sich um eine besonders vulnerable Gruppe, die erhebliche Sonderopfer erbracht hat. Daher sollte die Reform vom **Ziel umfassender und großzügig ausgestalteter Leistungen** geprägt sein und dieses Ziel im Interesse der Geschädigten und Gewaltopfer umgesetzt werden.

B Besitzstandsschutzregelungen für Kriegsoffer mit Ansprüchen nach Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Der SoVD vertritt seit seiner Gründung als Reichbund vor mehr als 100 Jahren die berechtigten Interessen der Kriegsoffer (Kriegsbeschädigte, -teilnehmer und –hinterbliebene). Insoweit waren und sind die mit dem BVG erkämpften Leistungen für den SoVD von zentraler sozialpolitischer Bedeutung. Bei Kriegsoffern, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen handelt es

sich um eine besonders vulnerable, oft hochbetagte Gruppe. Der SoVD betont vor diesem Hintergrund ganz besonders das Erfordernis, bei einer Reform des sozialen Entschädigungsrechts die Belange dieser Gruppe besonders im Blick zu haben. Ihre Leistungsbedarfe und Ansprüche müssen auch künftig umfassend und nahtlos sichergestellt, neuen Bedarfen muss Rechnung getragen werden, Verschlechterungen darf es nicht geben. Die Reform des sozialen Entschädigungsrechts muss sich an diesen hohen Zielsetzungen ausrichten.

Nach Artikel 58 Ziff. 2 i.V.m. Art 59 Abs. 6 des Gesetzentwurfes soll das BVG nicht fortgeführt, sondern zum 1. Januar 2024 außer Kraft gesetzt werden. Parallel sollen Besitzstandsregelungen nach Art. 1 Kapitel 23 (§ 142 ff.¹) greifen.

Nach § 142 Abs. 1 erhalten Personen, deren Ansprüche nach dem BVG oder nach einem Gesetz, dass das BVG ganz oder teilweise für anwendbar erklärt, in der bis zum (Datum des Außerkrafttretens des BVG) geltenden Fassung, bestandskräftig festgestellt sind, diese Leistungen weiter, soweit dieses Kapitel nichts Abweichendes bestimmt. Nach Abs. 2 werden Leistungen nach dem BVG auch dann erbracht, wenn der Antrag auf Leistungen nach dem BVG vor dem Tag des Außerkrafttretens des BVG gestellt, aber noch nicht bestandskräftig beschieden wurde. Nach Abs. 3 können abweichend von Abs. 1 und 2 im Rahmen des Wahlrechts Leistungen nach neuem Recht (Kap. 1-22) in Anspruch genommen werden.

I. Bestandsschutz für Hinterbliebene

Der SoVD hatte in der Debatte zum Referentenentwurf zum SGB XIV gefordert, den Bestandsschutz nicht nur auf Personen zu erstrecken, deren Ansprüche nach dem BVG bis zum Tag seines Außerkrafttretens bereits bestandskräftig festgestellt sind bzw. die bis zu diesem Datum bereits einen Antrag gestellt haben. Vielmehr müssten auch später eintretende Leistungssachverhalte bestandsgeschützt sein, insbesondere zugunsten Hinterbliebener, deren kriegsgeschädigte Ehegatten nach Außerkrafttreten des BVG versterben und für die damit erstmals Hinterbliebenenansprüche begründet werden.

Der SoVD erkennt an, dass mit § 148 den Interessen dieser Personengruppe Rechnung getragen werden soll. Zu ihren Gunsten sind monatliche Entschädigungszahlungen in Höhe von 500 € bzw. 750 € bei GdS 100 vorgesehen (§ 148 Abs. 2).

Positiv ist, dass die Regelung nach § 148 greifen soll, wenn die geschädigte Person nicht schädigungsbedingt verstirbt. Denn die große Mehrheit kriegsgeschädigter Menschen wird nicht (mehr) an der Schädigung, sondern altersbedingt versterben. Sie wurden von den hinterbliebenen Partnerinnen bzw. Partnern (in der Mehrzahl Frauen) gleichwohl über viele Jahre begleitet, unterstützt, gepflegt. Dem soll § 148 Rechnung tragen. Aus rechtssystematischen Gründen darf der Bestandsschutz aber die – sicherlich sehr wenigen – Fälle nicht ausklammern, bei denen die geschädigte Person doch noch schädigungsbedingt verstirbt, denn hier darf es keine Schutzlücken geben.

¹ Paragraphen ohne nähere Angaben sind solche des SGB XIV-neu

Kritisch sieht der SoVD, dass die Beträge nach § 148 deutlich geringere Leistungen als nach BVG (Witwengrundrente i.H.v. 457 €, Witwenausgleichsrente max. 504 €, ggf. zusätzlich Witwenschadensausgleich) bedeuten können. Sie bleiben auch klar hinter den Entschädigungszahlungen an Witwen und Witwen nach SGB XIV-neu (vgl. § 85 mit mindestens 1055 € monatlicher Entschädigung) zurück.

Der SoVD erneuert vor dem Hintergrund obiger Erwägungen noch einmal seinen Vorschlag für ein stichtagsbezogenes Wahlrecht zugunsten der o.g. Hinterbliebenengruppe, um Verschlechterungen durch Außerkrafttreten des BVG zu verhindern. Danach sollten Hinterbliebene BVG-Leistungen auch nach dessen Außerkrafttreten noch (erstmalig) beanspruchen können, wenn das verstorbene Kriegsoffer zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bereits Ansprüche nach BVG hatte. Diese „neuen“ Hinterbliebenen könnten dann in gleicher Weise ihr Wahlrecht nach § 152 ausüben, ob sie Leistungen nach Kap. 23. oder nach Kap.1-22 beanspruchen möchten.

Ungeachtet dieser vorrangigen Forderung begrüßt es der SoVD, dass bei langjähriger Pflege mit § 147 nunmehr ein monatlicher Pflegeausgleich zugunsten von Witwen und Witwer geschaffen wird, um der Lebensleistung dieser Menschen gerecht zu werden. Die Leistung muss auch dann gewährt werden, wenn der Geschädigte nicht schädigungsbedingt verstirbt; dies sollte in der Norm noch ergänzend klargestellt werden.

II. Umfang der Leistungen nach Besitzstandsregelungen

Heil- und Krankenbehandlung

Für die Heil- und Krankenbehandlung soll nach § 143 grundsätzlich kein Besitzstandsschutz gelten. Stattdessen sollen mit Inkrafttreten des SGB XIV dessen neue Regelungen zur Krankenbehandlung gelten. Danach werden Leistungen nach dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung sowie ergänzende Leistungen erbracht, für die Versorgung mit Hilfsmitteln soll das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung gelten. Einzelne, nach dem BVG bestandskräftig festgestellte Leistungen werden gemäß Abs. 2 und 3 weiter bewilligt.

Der SoVD hat Sorge, dass die Neuregelungen, insbesondere die komplexe geteilte Zuständigkeit zwischen Kranken- und Unfallversicherung zu Unsicherheit und Nachteilen für die meist hochbetagten Kriegsoffer führen könnte. Der Gesetzgeber ist in der Pflicht, hier eine schnittstellenübergreifende Leistungserbringung „wie aus einer Hand“ sicherzustellen.

Geldleistungen

Nach § 144 sollen die dort aufgeführten **Geldleistungen**, die vor Außerkrafttreten des BVG bezogen wurden, summenmäßig addiert, sodann pauschal um 25 % erhöht und in dieser Höhe „eingeeist“ weitergewährt werden. Es erfolgt eine dynamische Anpassung dieser Geldleistung

entsprechend rentenrechtlicher Bestimmungen, vgl. § 150. Nach § 145 Abs. 2 erlischt u.a. der Anspruch einer Witwe bzw. eines Witwers auf die Geldleistung bei Wiederverheiratung.

Befristete oder auf Zeit erbrachte Leistungen, insbesondere Hilfen zur Pflege, Leistungen zur Weiterführung des Haushaltes, Erziehungsbeihilfe, ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt und Eingliederungshilfe, können bis 2031 weitergewährt werden, § 145. Nach § 152 haben die Betroffenen ein Wahlrecht – anstelle der Bestandsschutzleistungen nach Kap. 23 können sie Leistungen der Kapitel 1 bis 22 wählen, das Wahlrecht muss binnen 12 Monaten ausgeübt werden und ist unwiderruflich.

Bewertung des SoVD: Der SoVD erkennt an, dass mit § 144 eine großzügige Geldleistungsregelung zugunsten der Betroffenen beabsichtigt ist, insbesondere da die zu ermittelnde Gesamtsumme pauschal um 25 % aufgestockt wird. Allerdings werden nur solche Leistungen in die Gesamtsumme einbezogen, die tatsächlich bezogen wurden. Haben Betroffene auf einzelne Leistungen bislang verzichtet, bleiben diese dauerhaft ausgeschlossen.

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die pauschale Erhöhung weitere Leistungen, wie Altenhilfe (26e BVG) oder Erholungshilfe (§ 27b BVG) mit abgelten; sie entfallen als eigenständige Leistung. Gerade auch vor diesem Hintergrund kritisiert der SoVD, dass den Betroffenen ein zeitlich sehr enges, unwiderrufliches Wahlrecht in § 152 eingeräumt werden soll. Dies kann zu großer Verunsicherung bei Betroffenen, erheblichem, zeitlich eiligem Beratungsbedarf und im Zweifel auch zum Verlust von Ansprüchen führen (detaillierte Kritik am Wahlrecht s.u.).

Im Gegensatz zum Referentenentwurf ist nun ein Erlöschenstatbestand in § 144 Abs. 2 (u.a. bei Wiederheirat von Witwen und Witwern) vorgesehen. Die Gesetzesbegründung führt hierzu keine Gründe an. Der SoVD weist darauf hin, dass die Regelung Betroffene deutlich schlechter stellt als das BVG. Denn nach § 44 BVG können Witwen und Witwer bei Wiederverheiratung anstelle des Rentenanspruches bislang eine Abfindung in Höhe des 50fachen der monatlichen Grundrente beanspruchen. Diese Regelung könnte in § 144 Abs. 2 fortgeschrieben werden.

Pflegeleistungen

§ 146 normiert besondere Übergangsregelungen für **Pflegeleistungen** für Geschädigte. Grundsätzlich erhalten Betroffene die Pflegeleistungen nach Kap. 7, d.h. nicht mehr nach BVG, sondern nach neuem SGB XIV.

Der SoVD betont, dass höhere Pflegebedarfe den Bestandsschutz für andere BVG-Leistungen nicht in Frage stellen dürfen, denn sonst würde bei hochbetagten Kriegssopfern regelmäßig der Bestandsschutz entfallen. Dieser SoVD-Forderung scheint § 146 Abs. 2 Rechnung zu tragen: auch bei „eingeeister“ Pflegezulage nach § 144 sollen die Betroffenen höhere Pflegeleistungen nach Abs. 1 geltend machen können, allerdings nur nach neuem Recht. Es erfolgt dann eine Verrechnung mit der eingeeisten Pflegezulage, der Bestandsschutz der Gesamtgeldleistung im Übrigen bliebe unangetastet.

III. Ausschluss des Bestandsschutzes bei Neufeststellungen

§ 149 regelt, dass Neufeststellungen zu Anspruchsberechtigung und GdS auf Antrag, aber auch von Amts wegen erfolgen können und dann neues Recht anzuwenden ist. Ergibt die Neuprüfung, dass keine oder nur geringere Leistungen nach neuem Recht beansprucht werden können, werden die bisher bezogenen Leistungen weiter erbracht. Dies gilt jedoch nicht, wenn die nicht mehr bestehende Anspruchsberechtigung oder die geringeren Leistungen aus einer festgestellten Verringerung des GdS resultieren.

Diese Regelung sieht der SoVD sehr kritisch. Sie bedeutet erhebliche Einschränkungen für den Bestandsschutz.

Indem Neufeststellungen nach Satz 1 stets nach neuem Recht erfolgen, begründet jeder Verschlimmerungsantrag von Betroffenen die Gefahr, den Bestandsschutz zu verlieren. Aber selbst wenn Betroffene auf den Verschlimmerungsantrag verzichten, wäre eine Neufeststellung von Amts wegen möglich, so dass der Bestandsschutz potenziell immer zur Disposition stünde. Dies kritisiert der SoVD. Die Regelung wird zu großer Verunsicherung der – oft hochbetagten – Kriegsoffer führen.

Auch die vorgesehene Leistungsbestandsschutz-Regelung des § 149 Abs. 2 Satz 1 heilt diese Unsicherheiten nur begrenzt. Denn sie greift nach Satz 2 nicht, wenn sich der geringere Leistungsumfang aus einer festgestellten Verringerung des GdS ergibt. Dabei kann sich die Verringerung des GdS nicht nur durch einen verbesserten Gesundheitszustand ergeben, sondern auch durch rechtliche Änderungen (VersMedV).

Der SoVD verweist darauf, dass seit längerem eine grundlegende Novellierung der VersMedV diskutiert wird, nach der der GdB/GdS künftig unter Zugrundlegung guter Hilfemittelversorgung bemessen werden könnte. U.a. im orthopädischen Bereich könnten damit GdB/GdS-Absenkungen in großem Umfang drohen. Ohne sicheren Bestandsschutz in der VersMedV würden dortige Änderungen immer auch auf den Bestandsschutz im Sozialen Entschädigungsrecht nachteilig „durchwirken“.

Ein Beispiel macht die nachteiligen Auswirkungen der Regelung deutlich: Ein Kriegsoffer mit kriegsbedingtem Unterschenkelverlust (GdS 50) kann bislang die umfänglichen Ansprüche für Schwerbeschädigte nach BVG geltend machen. Mit den geplanten Änderungen der VersMedV erhielte der Betroffene ggf. nur noch GdS 40. Damit könnte das Versorgungsamt Überprüfungen nach § 149 einleiten, ein Neufeststellungsverfahren nach § 149 wäre von Amts wegen möglich. Selbst hochbetagten Kriegsoffern, bei denen keinerlei gesundheitliche Besserung eingetreten ist und die seit Jahrzehnten BVG-Leistungen erhalten, drohen damit auch jetzt noch Leistungseinschränkungen. Um dies auszuschließen, befürwortet der SoVD jedenfalls einen wirksamen Leistungsbestandsschutz durch Streichung des § 149 Abs. 2 Satz 2.

Der SoVD verweist darauf, dass mit dem Pflegestärkungsgesetz II ein wirksamer Leistungsbestandsschutz normiert wurde. Dort wurde geregelt, dass, wenn die Begutachtung einen

niedrigeren Pflegegrad ergibt, gleichwohl wegen des Besitzstandsschutzes eine Herunterstufung grundsätzlich nicht erfolgt, sondern Betroffene im übergeleiteten – höheren – Pflegegrad verbleiben. BVG-Berechtigte sollten nicht schlechter stehen als Pflegebedürftige.

Überdies droht mit § 149 auch die Bestandsschutzregelung des § 62 Abs. 3 BVG zu entfallen. Bistlang darf bei Versorgungsberechtigten ab 55 Jahren kein niedrigerer GdS festgesetzt werden, wenn dieser in den letzten 10 Jahren unverändert war – das galt bisher sowohl für Besserungen des Gesundheitszustands als auch für Änderungen des zugrundeliegenden Verordnungsrechts. Hinter diesen Vertrauensschutz darf das neue SGB XIV nicht zurückfallen.

Der SoVD appelliert daher an den Gesetzgeber, bei Neufeststellungen nach § 149 umfassenden Besitzstandsschutz zu gewährleisten und insoweit auch die bisher anerkannten Schädigungsfolgen und die Feststellung des GdS im Sinne des Günstigkeitsprinzips verbindlich anzuerkennen. Hilfsweise muss zumindest eine Regelung gemäß § 62 Abs. 3 BVG für ältere Betroffene ins neue Recht aufgenommen werden.

IV. Wahlrecht § 152

Nach § 152 haben Berechtigte ein Wahlrecht zwischen den Leistungen nach Kapitel 23 (Besitzstandsrecht) und der Erbringung der Leistungen nach neuem Recht (Kapitel 1-11). In letzterem Fall gelten die bisher anerkannten Schädigungsfolgen und die Feststellung des GdS für die Entscheidung über die Leistungen als festgestellt. Das Wahlrecht muss binnen 12 Monaten nach Bestandskraft der Leistungen nach Kapitel 23 (Besitzstandsrecht) ausgeübt werden und ist unwiderruflich.

Die Regelungen erscheinen für die oft hochbetagten Kriegsoffer und ihre Angehörigen und Hinterbliebenen sehr belastend. Durch die enge Frist und die Unwiderruflichkeit der Entscheidung laufen die Betroffenen Gefahr, vorschnell oder auch aus Unwissenheit auf berechtigte Ansprüche zu verzichten. Dies gilt es zu verhindern.

Der SoVD plädiert daher für die Verankerung eines umfassenden Günstigkeitsgebots zugunsten der Betroffenen. Dieses sollte großzügig angewandt und von der Verwaltung sichergestellt werden. Aktuell sind geschätzt noch 65.000 Kriegsbeschädigte, deren Angehörige und Hinterbliebene anspruchsberechtigt nach BVG sind; bei Inkrafttreten des SGB XIV 2024 werden es voraussichtlich nur noch 36.000 Berechtigte sein. Es geht also um eine kleine und demografiebedingt immer kleiner werdende Gruppe. Die Menschen sind jedoch oft hochbetagt und besonders vulnerabel. Der SoVD warnt: Die Betroffenen dürfen nicht zu übereilten, nachteiligen Entscheidungen gedrängt werden, mit denen Leistungsansprüche dauerhaft und unwiderruflich eingeschränkt werden könnten. Stattdessen sollten Betroffene optimale Leistungen nach dem Günstigkeitsprinzip erhalten. Die Versorgungsverwaltung sollte dies gewährleisten und die Betroffenen in ihrer Entscheidung beraten und unterstützen.

Ein Wahlrecht sollte zudem nicht nur geschädigten Kriegsopfern, sondern auch Hinterbliebenen als eigenständiges Recht zustehen. Eine Witwe bzw. ein Witwer muss den Besitzstandsschutz auch dann noch wählen können, wenn der bzw. die Geschädigte zuvor Leistungen nach neuem SGB XIV gewählt hatte. Denn Witwen und Witwer haben eigene Sonderopfer erbracht und insoweit eigene schutzwürdige Ansprüche. Wählt der Geschädigte die Leistungen nach Kap. 1-22 (und entscheidet sich folglich gegen Bestandsschutzregelungen nach Kap. 23), darf dies nicht zulasten der Witwe wirken und ihre Ansprüche verkürzen. Auf den Vorschlag des SoVD für ein eigenes „Stichtagswahlrecht für Hinterbliebene“ (s.o.) wird insoweit nochmals verwiesen.

C Besitzstandsregelungen für andere Leistungsberechtigte, insbesondere für Gewaltopfer nach OEG

Das OEG verweist bislang hinsichtlich der Rechtsfolgen auf das BVG. Insoweit gelten die Ausführungen zu den Bestandsschutzregelungen für Kriegsopfer nach BVG in gleicher Weise auch für Gewaltopfer nach OEG sowie für Anspruchsberechtigte nach Gesetzen, die auf das BVG verweisen sowie für deren Hinterbliebene. Voraussetzung ist, dass die Berechtigten bereits vor Inkrafttreten des SGB XIV leistungsberechtigt waren.

D Das neue Soziale Entschädigungsrecht nach Art 1, Kap. 1- 22

Das Soziale Entschädigungsrecht soll in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch - SGB XIV) neu geregelt werden. Ziel ist, damit ein modernes und einheitliches Recht der Sozialen Entschädigung zu schaffen. Das neue SGB XIV soll nicht mehr auf das BVG als Leitgesetz der sozialen Entschädigung rekurrieren, sondern eigenständig Rechtsansprüche normieren.

Bewertung des SoVD: Das BVG als „Muttergesetz“ des sozialen Entschädigungsrechts enthält bislang ein hoch ausdifferenziertes, aber auch sehr komplexes Recht, das die Rechtsansprüche der Kriegsopfer, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen umfassend regelt. Es hat zum Ziel, für Kriegsopfer und deren Angehörige einen umfassenden Ausgleich und Entschädigung für die erlittenen Schädigungen zu gewähren und den vorherigen Teilhabestatus (gesundheitlich, wirtschaftlich) möglichst vollständig wiederherzustellen. Die Idee des Sonderopfers prägt das BVG. Dies muss auch für das neu zu schaffende SGB XIV gelten. Die Bündelung in einem neuen SGB XIV kann das soziale Entschädigungsrecht stärken. Jedoch darf die Überführung des Leistungsrechts aus dem BVG ins SGB XIV nicht dazu führen, bewährte und berechtigte leistungsrechtliche Ansprüche der Betroffenen, wie sie sich mit dem BVG entwickelt und bewährt haben, in Frage zu stellen. Vor dieser Gesamtzielsetzung erfolgt die konkrete Bewertung des neuen Leistungsrechts nach SGB XIV.

I. Kapitel 1- Allgemeine Vorschriften

§ 1 Aufgabe und Anwendungsbereich

Mit dem neuen SGB XIV soll das soziale Entschädigungsrecht vom bisherigen „Muttersgesetz“ BVG entkoppelt werden. Es soll ein eigenständiges Leistungsrecht für Menschen begründen, die durch ein schädigendes Ereignis, für das der Staat eine besondere Verantwortung trägt, gesundheitliche Schädigungen und daraus resultierend – gesundheitliche und wirtschaftliche – Folgen erlitten haben.

Als schädigendes Ereignis benennt § 1

- bestimmte Gewalttaten nach Kap. 2 Abschnitt 2, Unterabschnitt 1,
- Kriegsauswirkungen beider Weltkriege nach Kap. 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2,
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes nach Kap. 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 3 sowie
- Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nach Kap. 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 4.

Bewertung des SoVD: Der SoVD begrüßt, dass die Entschädigung von Opfern ziviler Gewalt, von künftigen möglichen Kriegsoptionen der beiden Weltkriege, von Zivildienststopfern und von Impfgeschädigten in einem neuen SGB XIV gebündelt geregelt werden soll. Ein neues SGB XIV kann zu einer Stärkung des Sozialen Entschädigungsrechts beitragen und dessen Bekanntheit bzw. Inanspruchnahme der dort normierten Rechte und Ansprüche befördern.

Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen Versorgungsansprüche wehrdienstbeschädigter Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstverhältnisses und für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst außerhalb des neuen SGB XIV in einem gesonderten Entschädigungsgesetz geregelt werden. Begründet wird dies mit den Besonderheiten des Dienst- und Treueverhältnisses sowie der besonderen Fürsorgepflicht der Bundeswehr als Dienstherr gegenüber Soldatinnen und Soldaten sowie ihren Angehörigen und Hinterbliebenen. Der SoVD sieht die Gefahr, dass damit die Einheitlichkeit des Sozialen Entschädigungsrechts nicht mehr gewährleistet wird und ein wichtiger Anwendungsbereich des bisherigen Entschädigungsrechts nach BVG künftig vom SGB XIV ausgeklammert bleibt.

Der SoVD betont: Ziel und Maßstab eines modernen sozialen Entschädigungsrechts muss es sein, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung umfassend auszugleichen sowie Selbstbestimmung und Teilhabe der Berechtigten zu ermöglichen. Der SoVD befürwortet, diese Zielsetzung ausdrücklich in § 1 mit aufzunehmen, wie dies im Referentenentwurf auch beabsichtigt war.

Eine solche ausdrücklich normierte Zielsetzung schafft den notwendigen Maßstab für die Bemessung bzw. Weiterentwicklung des SGB XIV-Leistungsrechts, auch nach Entkopplung des

Sozialen Entschädigungsrechts vom Leitgesetz BVG, mit dem ein hochdifferenziertes, unterschiedlichen Lebenssachverhalten Rechnung tragendes Leistungsrecht entwickelt wurde. Das neue SGB XIV muss an das BVG anknüpfen, bewährte Leistungsansprüche sichern und fort-schreiben: für Geschädigte, aber auch für Angehörige und Hinterbliebene.

§ 2 Berechtigte

Die Norm enthält Definitionen in Bezug auf den Berechtigtenkreis zum sozialen Entschädi-gungsrecht. Er konkretisiert insoweit die Begriffe „Geschädigte“, „Angehörige“, „Hinterblie-bene“ und „Nahestehende“.

Bewertung des SoVD: Die Definition von Berechtigtengruppen mag rechtstechnisch sachge-recht sein. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass diese Differenzierungen Leistungsein-schränkungen begründen. Dies aber befürchtet der SoVD.

So werden z.B. nur jene Witwen, Witwer, Waisen und Betreuungsunterhaltsberechtigten als Hinterbliebene definiert, wenn die Person an den Folgen der Schädigung gestorben ist.

Positiv würdigt der SoVD, dass – im Gegensatz zum Referentenentwurf – Eltern von Geschä-digten nunmehr ausdrücklich in den Kreis der Angehörigen einbezogen sind. Überdies werden Betreuungsunterhaltsberechtigten in den Kreis der Hinterbliebenen einbezogen – damit wird unterschiedlichen Familiensituationen (z.B. Patchworkfamilie mit kleinen Kindern) – besser Rechnung getragen werden, als dies im Referentenentwurf der Fall war. Der SoVD bedauert, dass der Kreis der „sonstigen Betroffenen“ nicht nur in § 2 ausgeklammert bleibt, sondern diese Personen – im Gegensatz zum Referentenentwurf – auch keinen Zugang zu Leistungen der Traumaambulanz (§ 31 ff.) mehr erhalten sollen.

II. Kapitel 2 – Anspruch auf Leistungen der sozialen Entschädigung

§ 4 Anspruch auf Leistungen für Geschädigte

Anforderungen zum Nachweis an die Tat (schädigendes Ereignis), die gesundheitliche Schä-digung sowie die Schädigungsfolgen, aber auch an die zwischen diesen geforderte doppelte Kausalität (Kausalität zwischen Tat und Schädigung sowie zwischen Schädigung und Schädi-gungsfolgen), bedeuten für die Betroffenen oft große Herausforderungen und nicht selten auch große Belastungen. Das gilt im besonderen Maße für zeitlich weit zurückliegende Taten, z.B. bei sexuellem Missbrauch in der Kindheit. Zwar kann auf die Anforderungen, insbesondere auch zur doppelten Kausalität, nicht verzichtet werden, da damit Ansprüche auf Leistungen begründet werden, sie müssen jedoch die besondere Situation der Opfer berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sind die in § 117 normierten Beweiserleichterungen richtig und not-wendig. Und auch die Regelungen zur bestärkten Wahrscheinlichkeit im Rahmen der beab-sichtigten Vorschriften zur doppelten Kausalität (siehe hierzu § 4 Abs. 4 und 5) sind zu begrü-ßen, denn sie tragen den Belangen der Opfer Rechnung. Die vorgeschlagenen Regelungen

tragen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Rechnung und können helfen, diese in der Praxis einheitlich und konsequent zu berücksichtigen.

Schwierig erscheint, den Leistungsanspruch nur bei „anerkannten“ Folgen der Schädigung zu begründen, soweit sich dies auf die „Schnellen Hilfen“ erstreckt. Denn gerade die Leistungen in einer Traumaambulanz sollen sehr frühzeitig beginnen. Hier sollte die Anerkennung der Schädigungsfolgen (noch) nicht gefordert werden und insoweit § 4 Abs. 1 eine Klarstellung erfahren.

Abs. 2 bezieht Schädigungen ein, die anlässlich oder auf dem Weg zur Leistungsanspruchnahme entstehen. Dies ist sachgerecht. Allerdings werden Unfälle bei Erstattung einer Strafanzeige sowie auf dem Hin- oder Rückweg hiervon nur einbezogen, wenn die Strafanzeige „unverzüglich“ erfolgt. Durch diese Einschränkung würden Opfer, die z. B. erst einige Tage später Strafanzeige erstatten, auf dem – nach wie vor tatbedingt veranlassten – Weg schutzlos stehen. Um dies zu vermeiden, sollte das Wort „unverzüglich“ gestrichen werden.

§ 6 Anspruch auf Leistungen

Die Norm benennt die Leistungen, auf die Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende einen Anspruch haben.

Bewertung des SoVD: In der Norm bleiben wichtige Leistungen ungenannt: So haben z.B. Hinterbliebene nach § 64 Anspruch auf unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, allerdings bleiben diese in § 6 unerwähnt. Mit großer Sorge sieht der SoVD jedoch vor allem die in der Norm zum Ausdruck kommenden Einschränkungen bei den Versorgungsleistungen für Hinterbliebene im Vergleich zum umfassenden BVG-Leistungsrecht insgesamt: Witwen und Witwer konnten bislang Anspruch auf Grund-/Ausgleichsrente, Schadensausgleich, Witwen-/Witwerbeihilfe oder auch Hinterbliebenenbestattungsgeld haben. Überdies konnten Angehörige und Hinterbliebene der Geschädigten zahlreiche Leistungen der Kriegsopferfürsorge (Hilfen zur Pflege, Leistungen zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Wohnungshilfe u.a.) geltend machen. Und auch bestimmte Leistungen der Krankenbehandlung erstreckten sich auf Angehörige der Geschädigten. Für Waisen wird auf die Waisengrund- und -ausgleichsrente sowie die Waisenbeihilfe verwiesen. Und auch eine Elternrente war nach dem BVG möglich. Das BVG sicherte umfassende Versorgungs- und Fürsorgeleistungen für Angehörige und Hinterbliebene. Nunmehr werden neben den Schnellen Hilfen vorrangig Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Entschädigungszahlungen sowie (befristet) Leistungen zum Lebensunterhalt und zur Förderung einer Ausbildung für Hinterbliebene gewährt.

§ 7 Ansprüche für Ausländerinnen und Ausländer

§ 8 normiert, dass Ausländerinnen und Ausländer dieselben Ansprüche wie Deutsche haben. Dies begrüßt der SoVD. Der Terroranschlag vom Breitscheidplatz hat gezeigt, dass eine Unterscheidung der Opfer nach Staatsangehörigkeit zu ungerechtfertigten Schutzlücken führt.

Die Pflicht des Staates, auf seinem Territorium z.B. vor Gewalttaten zu schützen, darf nicht vom Aufenthaltsstatus der Betroffenen abhängen, zumal Ausländerinnen und Ausländer, auch mit ungesichertem Aufenthaltsstatus, in besonderer Weise gefährdet sein können, Opfer von Gewalt zu werden.

§ 10 Antragserfordernis

Für Leistungen der Traumaambulanz ist der Antrag nach § 10 Abs. 5 unverzüglich nach der zweiten Sitzung zu stellen. Der SoVD befürwortet, diese enge Frist im Interesse der Opfer auszuweiten, um den Betroffenen zunächst „ein Ankommen ohne Antragsdruck“ zu ermöglichen. Nach § 34 Abs. 2 dienen die ersten fünf Sitzungen der Abklärung der psychotherapeutischen Behandlungsbedürftigkeit, der Durchführung der Diagnostik und Akutmaßnahmen. Daran sollte auch die Antragsfrist orientiert werden.

§ 13 Ausweitung der Tatbestände zur Entschädigung von Gewaltopfern

Das SGB XIV beabsichtigt die Ausweitung der bisherigen Entschädigungstatbestände. Nicht nur Opfer körperlicher Gewalt, sondern auch Opfer psychischer Gewalt sollen künftig Anspruch auf Entschädigung haben. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird psychische Gewalt definiert als sonstiges vorsätzliches, rechtswidriges, unmittelbar gegen die freie Willensentscheidung der Person gerichtete schwerwiegende Verhalten. Nach Abs. 2 liegt dieses regelhaft vor bei Tatbeständen des Menschenhandels, der Nachstellung (Stalking), der Geiselnahme oder der räuberischen Erpressung oder bei Tatbeständen von mindestens vergleichbarer Schwere.

Bewertung des SoVD: Die Ausweitung der Opferentschädigung auf psychische Gewalttaten ist richtig und wird ganz ausdrücklich begrüßt. Sie trägt den unterschiedlichen Formen von Gewalt, denen insbesondere Frauen ausgesetzt sind, besser Rechnung. Die regelhafte Aufzählung einschlägiger Straftatbestände ermöglicht eine sachgerechte Handhabbarkeit des neuen Entschädigungstatbestandes. Es ist jedoch auch notwendig, dass der Katalog nicht abschließend ist, um vergleichbare Straftatbestände ebenfalls als psychische Gewalt im Einzelfall berücksichtigen zu können.

Der SoVD betont, dass auch Formen der Nötigung sowie der häuslichen Gewalt in Betracht kommen. Diese sollten in der Norm ausdrücklich mit aufgeführt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Istanbulkonvention, mit deren Ratifizierung sich Deutschland zum besseren Schutz von Frauen von Gewalt verpflichtet hat.

Der SoVD hält es zudem für notwendig, den sexuellen Missbrauch, der gegenüber Kindern auch ohne körperliche Gewalt strafbar ist, ausdrücklich in § 13 auszunehmen. Denn es erscheint fraglich, ob diese Straftat als körperliche Gewalttat nach Abs. 1 Nr. 1 oder als psychische Gewalttat nach Abs. 1 Nr. 2 erfasst werden könnte. Es muss unbedingt vermieden werden, dass Opfer dieser Straftaten (unbeabsichtigtweise) nicht mehr von § 13 umfasst werden bzw. dass diesbezüglich auch nur Rechtsunsicherheit entsteht.

§ 15 Gleichstellungen

Vernachlässigung von Kindern/Fälle von Kinderpornografie

Gewalttaten gleichgestellt sind künftig u.a. auch die erhebliche Vernachlässigung von Kindern, vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 5.

Bewertung des SoVD: Der SoVD begrüßt die Einbeziehung der erheblichen Kindesvernachlässigung in die Opferentschädigung. Bei Kindern können schwerwiegende Vernachlässigungen zu ähnlich schwerwiegenden Folgen führen wie physische oder psychische Gewalt. Zwar kann im Einzelfall die Abgrenzung zwischen erheblicher Vernachlässigung und „nur“ schlechtem Erziehungsverhalten der Eltern schwierig sein. Die Abgrenzung ist jedoch anhand der physisch und psychisch schweren Folgen für die Opfer möglich und – im Interesse der betroffenen Kinder – zu leisten.

Auch Straftaten im Bereich Kinderpornografie können für die Opfer zu ähnlich schwerwiegenden Folgen führen wie Gewalttaten. Insoweit hält der SoVD die Einbeziehung dieser Taten in § 15 für sachgerecht.

Einbeziehung von Sekundäropfern

Gleichgestellt werden den Opfern von Gewalttaten nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Personen, die in Folge des Miterlebens der Tat, des Auffindens des Opfers oder der Überbringung der Nachricht vom Tode oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Überdies werden solche Personen den Gewaltopfern gleichgestellt, die durch Überbringung der Nachricht vom Tod oder der schwerwiegenden Verletzung des Opfers eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, sofern zwischen ihnen und dem Opfer eine enge emotionale Beziehung bestand. Allerdings gilt dies nur dann, wenn zwischen diesen Personen und dem Opfer eine enge emotionale Beziehung besteht.

Bewertung des SoVD: Die Einbeziehung von Sekundäropfern in die Regelungen der Opferentschädigung ist richtig. Sie trägt der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Opfern von sogenannten Schockschäden Rechnung.

§ 16 ff. - Ausschluss und Versagung von Leistungen

Nutzung eines KFZ

Nicht (mehr) ausgeschlossen ist die Opferentschädigung bei einem tätlichen Angriff, der vom Angreifer durch Gebrauch eines KFZ verursacht wurde. Vielmehr normiert § 18 ausdrücklich, dass eine Gewalttat auch durch Gebrauch eines KFZ verübt werden kann.

Bewertung des SoVD: Die Ausweitung ist zu begrüßen. Fälle in der Vergangenheit (Anschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin u.a.) haben gezeigt, dass mit einem KFZ als Tatwaffe

schwere Gewalttaten mit einer großen Zahl von Opfern begangen werden können – diese Gewaltopfer benötigen umfassenden Schutz, auch nach dem SGB XIV.

Anspruchsausschluss bei Verursachung/Versagung von Leistungen aus Unbilligkeitsgründen

Nach § 16 ist von Ansprüchen ausgeschlossen, wer das schädigende Ereignis in vorwerfbarer Form verursacht hat. § 17 bestimmt, dass Leistungen zu versagen sind, wenn es aus in dem eigenen Verhalten der antragstellenden Person liegenden Gründen unbillig wäre, Leistungen der sozialen Entschädigung zu erbringen.

Bewertung des SoVD: Es ist positiv, dass sich der Anspruchsausschluss nach § 16 auf „in vorwerfbarer Weise“ verursachte schädigende Ereignisse beschränkt. Gerade in Konstellationen häuslicher Gewalt, die über eine gewisse Dauer, z.T. auch in eskalierender Form erfolgt, besteht ansonsten die Gefahr, dass Opfern z.B. vorgeworfen wird, sich nicht gewehrt zu haben, die Partnerschaft nicht verlassen zu haben oder zur Eskalation beigetragen zu haben. Um ungerechtfertigte Anspruchsausschlüsse zu verhindern, ist daher die Bezugnahme auf „vorwerfbare Form“ richtig. Sie dürfen nicht von Ansprüchen per se ausgeschlossen werden. Daher ist es richtig, hier auf die „vorwerfbare Verursachung“ abzustellen.

Positiv ist zudem, dass – anders als im Referentenentwurf – die Versagung von Leistungen nicht mehr darauf gestützt werden kann, dass Geschädigte nicht unverzüglich Anzeige erstattet haben (vgl. § 19 Abs. 2). Denn es gilt zu verhindern, dass schwergeschädigte Opfer durch „schnelle Handlungspflichten“ erneute Traumata erleiden und bestimmte Opfergruppen, z.B. Gewaltopfer, die mit dem Täter zusammenleben oder in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehen, entschädigungsrechtlich benachteiligt werden. Im Strafrecht wurde in den letzten Jahren bei der Verjährung vielmehr die umgekehrte Entwicklung eingeschlagen – Opfer haben jetzt mehr Zeit, um eine Straftat anzuzeigen. Dies muss sich auch im sozialen Entschädigungsrecht widerspiegeln. § 19 ist insoweit sachgerecht.

III. Kapitel 3 – Leistungsgrundsätze

Der SoVD fordert, im Kapitel zu den Leistungsgrundsätzen (§ 25 ff.) ein umfassendes Wunsch- und Wahlrecht zugunsten der Berechtigten zu verankern, wie dieses in § 8 SGB IX normiert ist. Denn sowohl bei der Entscheidung über die Leistungen als auch bei der Ausführung der Leistungen muss den berechtigten Wünschen der Betroffenen entsprochen werden. Zwar enthält § 69 bereits eine solche Regelung, diese ist jedoch auf Leistungen zur Teilhabe nach Kap. 6 beschränkt, gilt also z.B. nicht für schnelle Hilfen oder Pflegeleistungen.

IV. Kapitel 4 – Schnelle Hilfen

Mit Kap. 4 SGB XIV sollen im Recht der Sozialen Entschädigung die neuen Leistungen der Schnellen Hilfen verankert werden. Diese umfassen Leistungen des Fallmanagements nach § 30 und Leistungen in einer Traumaambulanz nach § 31 ff.

§ 30 - Leistungen des Fallmanagements

Gemäß § 30 soll das Fallmanagement eine aktivierende und koordinierende Begleitung der Berechtigten durch das Antrags- und Leistungsverfahren sicherstellen. Es besteht kein Anspruch der Betroffenen auf Fallmanagement, vielmehr handelt es sich um eine Kann-Vorschrift in Bezug auf Berechtigte bzw. um eine Soll-Vorschrift in Bezug auf bestimmte Geschädigten-Gruppen.

Bewertung des SoVD: Das Fallmanagement kann Betroffene unterstützen, ihre berechtigten Ansprüche einzufordern. Allerdings sollte professionelles Fallmanagement Anspruch jeder guten Verwaltung sein. Es wird im SGB XIV umso wichtiger, als Ansprüche der Betroffenen künftig in verschiedenen Rechtskreisen (SGB VII, XI, XII u.a.) wurzeln und dies zu erheblichen Zuständigkeits- und Schnittstellenprobleme führen kann. Daher sollte auch, wie in einem früheren Arbeitsentwurf vorgesehen, ein Rechtsanspruch auf Fallmanagement normiert werden. Dies gilt umso mehr, als nach der Gesetzesbegründung die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren nach § 7 SGB IX vorrangig zum Fallmanagement sein sollen; auch dort hatte der SoVD sich für einen Rechtsanspruch der Betroffenen eingesetzt.

§ 31 ff. – Leistungen der Traumaambulanz

Leistungen der Traumaambulanzen sollen niedrigschwellige, frühzeitige psychotherapeutische Interventionen ermöglichen und Gesundheitsstörungen bzw. Chronifizierungen verhindern. Psychologische Frühintervention sollen Geschädigte erhalten, wenn die erste Sitzung binnen 12 Monaten nach dem schädigenden Ereignis erfolgt (§ 32). Nach § 33 sollen Geschädigte psychotherapeutische Intervention in einer Traumaambulanz zudem erhalten, wenn Betroffene weiter zurückliegende Taten – z.B. sexueller Missbrauch im Kindesalter – zu akuten psychischen Belastungen geführt hat und die erste Sitzung binnen 12 Monaten nach Auftreten der akuten Belastung erfolgt.

Anspruch auf Leistungen der Traumaambulanzen haben Geschädigte sowie Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende.

Bewertung des SoVD: Traumaambulanzen können Gewaltopfern, die nicht nur an körperlichen, sondern oft auch an erheblichen psychischen Folgen der Taten leiden, zeitnahen und niederschweligen Zugang zu psychologischen Interventionen ermöglichen. Dies ist sehr zu begrüßen. Bundesweite, qualitätsgesicherte Angebote von Traumaambulanzen sind daher eine wichtige neue Leistung nach SGB XIV, auch wenn es sie in vielen Bundesländern bereits gibt. Der SoVD befürwortet, die neuen Hilfsangebote mit anderen Schutz- und Hilfeangeboten bzw. –einrichtungen zusammenzuführen, z. B. mit Blick auf von Gewalt betroffene Frauen und Kinder in Frauenhäusern. In diesem Zusammenhang verweist der SoVD auf die noch immer nicht bundesweit gesicherte Finanzierung von Frauenhäusern. Hier müssen die Impulse des neuen SGB XIV für eine bundesweite Lösung genutzt werden. Die Kooperationsoption in § 39 ist zwar in der Sache positiv, aber als Kann-Regelung nicht ausreichend.

Zu begrüßen ist, dass neben Geschädigten auch Angehörige (Ehegatten, Kinder, Eltern von Geschädigten; § 2 Abs. 2), Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Waisen, Betreuungsunterhaltsberechtigte; § 2 Abs. 4) und Nahestehende (Geschwister, Personen in eheähnlicher Lebensgemeinschaft mit Geschädigtem; § 2 Abs. 5) Zugang zur Traumaambulanz erhalten. Anders als im Referentenentwurf sind „sonstige Betroffene“ nicht mehr ausdrücklich benannt. Der SoVD geht jedoch davon aus, dass auch Menschen, die z.B. Zeugen einer Terrorat werden oder am Tatort helfen, Zugang zur Traumaambulanz haben, da sie Gewaltopfern nach § 14 Abs. 2 gleichgestellt sind.

Auch Opfer der Weltkriege sollten Traumaambulanzen nutzen können, denn z.T. werden damalige psychische Belastungen im höheren Lebensalter präsenter. Der Zugang sollte möglich sein, selbst wenn die Betroffenen im Bestandsschutz (Kap. 23) bleiben. Auch für vor Inkrafttreten des SGB XIV geschädigte Gewaltopfer sollte der Zugang möglich sein.

Besteht nach Betreuung in der Traumaambulanz weiterer Bedarf, muss eine nahtlose Weiterbehandlung gesichert werden. Das bloße „Verweisen“ auf Angebote außerhalb der Traumaambulanz durch die Träger der Sozialen Entschädigung nach § 35 reicht hierfür nicht. Vielmehr ist die Behandlung in der Traumaambulanz solange fortzusetzen, bis eine notwendige psychotherapeutische Weiterbehandlung gesichert ist.

V. Kapitel 5 – Krankenbehandlung der sozialen Entschädigung

Bisher wurden die Ansprüche Geschädigter auf Heil- und Krankenbehandlung eigenständig im BVG geregelt. Nach § 42 ff. SGB XIV erhalten Geschädigte künftig für die Krankenbehandlung Regelleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V (einschließlich Satzungsleistungen). Ergänzende Leistungen der Krankenbehandlung können Geschädigte nach § 43 auf Antrag erhalten, wenn dies unter Berücksichtigung von Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe des Geschädigten notwendig ist. Ergänzende Leistungen können u. a. sein: psychotherapeutische und zahnärztliche Leistungen, besondere Arzneimittel und besondere Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung. Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende können auf Antrag besondere psychotherapeutische Leistungen erhalten. Nach § 42 Abs. 2 können in Einzelfällen (Härtefällen) Geschädigte auch für Nichtschädigungsfolgen Leistungen der Krankenbehandlung erhalten, für Angehörige und Hinterbliebene findet sich eine Härtefallklausel in § 42 Abs. 3 und 4.

§ 44 regelt, dass die Leistungen der Krankenbehandlung als Sachleistungen erbracht werden und Geschädigte sie ohne Beteiligung an den Kosten erhalten. Geschädigte müssen nachweisen, dass sie Leistungen der Krankenbehandlung nach SGB XIV in Anspruch nehmen dürfen.

Für die Hilfsmittelversorgung gilt nach § 46 das Recht der gesetzlichen Unfallversicherung.

Krankengeld wird gemäß § 47 nach den Regelungen des SGB V gewährt, jedoch modifiziert durch die Absätze 2 bis 9, so dass es großzügiger ausgestaltet ist. So endet Krankengeld nicht

vor Ende der stationären Behandlung und ist damit nicht auf 78 Wochen beschränkt. Es beträgt 80 statt 70 Prozent des Regelentgelts. Bei geschädigten Kindern sieht § 47 Abs. 9 besondere Regelungen vor.

Den Krankenkassen und den Unfallkassen der Länder werden die entstehenden Aufwendungen erstattet; für Krankenkassen soll die Abgeltung ab dem 3. Jahr nach Inkrafttreten des neuen Rechts gemäß § 60 nur noch pauschal erfolgen.

Bewertung des SoVD: Mit Blick auf den besonderen Aufopferungsgedanken des sozialen Entschädigungsrechts ist es unverzichtbar, neben SGB-V-Leistungen ergänzende Leistungen vorzusehen, um Leistungslücken bei der Krankenbehandlung Geschädigter zu verhindern.

Jedoch verdeutlichen §§ 42, 43 zugleich die sozialpolitisch grundsätzliche Problematik, dass (Teilhabe-) Leistungen nach dem SGB V nicht die umfassende bedarfsdeckende Versorgung aller verletzten, geschädigten bzw. behinderten Menschen gleichermaßen sicherstellen. Nur wegen dortiger Leistungseinschränkungen werden für Geschädigte nach SGB XIV die ergänzenden Leistungen nach § 43 notwendig.

Die Teilung der Leistungszuständigkeiten zwischen gesetzlicher Krankenversicherung und gesetzlicher Unfallversicherung wird zu deutlich mehr Komplexität führen. Der SoVD sieht die Gefahr, dass neue Schnittstellen- und Abgrenzungsfragen und ggf. auch Zuständigkeitsprobleme entstehen.

Vor diesem Hintergrund hält der SoVD eine einheitliche Erbringung der Leistungen der Krankenbehandlung und Rehabilitation sowie Hilfsmittelversorgung durch die gesetzliche Unfallversicherung mit ihrem umfassenden Leistungsgrundsatz „mit allen geeigneten Mitteln“ sowie ihren umfangreichen Leistungsangeboten nach wie vor für eine vorzugswürdigere Alternative.

Im Interesse der Betroffenen appelliert der SoVD, die Leistungserbringung – auch in der jetzt vorliegenden Ausgestaltung – in jedem Falle „wie aus einer Hand“ zu gewährleisten. Zuständigkeits- und Abgrenzungsfragen müssen zwischen den Trägern geklärt und dürfen nicht auf dem Rücken der Leistungsberechtigten ausgefochten werden. Es erscheint fraglich, ob es hierfür forderlich ist, wenn Erstattungsansprüche der Krankenkassen nach § 60 künftig pauschal abgegolten, den Unfallkassen hingegen die tatsächlichen Kosten erstattet werden (§ 61).

Der SoVD bedauert, dass Angehörige, Hinterbliebene und Nahestehende nur noch besondere psychotherapeutische Leistungen beanspruchen können (§ 43 Abs. 4); das BVG gewährte Krankenbehandlung unter bestimmten Voraussetzungen auch Familienangehörigen Schwerbeschädigter, pflegenden Angehörigen und Hinterbliebenen. Positiv ist, dass sich die neu geschaffene Härteklausel in § 42 z.T. auch auf Angehörige und Hinterbliebene erstreckt. Auch die Sonderregelungen zum Krankengeld bei geschädigten Kindern sind zu begrüßen.

VI. Kapitel 6 – Leistungen zur Teilhabe

§ 62 bestimmt die Leistungen zur Teilhabe. Diese werden aus dem Fürsorgerecht herausgelöst und eigenständig als Teilhabeleistungen, die grundsätzlich einkommens- und vermögensunabhängig zu leisten sind, ausgestaltet. Dies stärkt den Teilhabegedanken und ist zu begrüßen. Die Leistungen zur Teilhabe umfassen nach § 62 Leistungen zur Teilhabe an Arbeit sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur Sozialen Teilhabe und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Zu begrüßen ist, dass die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 63, den weiten und offenen Leistungskatalog nach § 49 ff. SGB IX eröffnen und weitere Leistungen, einschließlich Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unter- und Abstellen eines KFZ möglich sind. Allerdings erhalten Hinterbliebene die Leistungen nach Abs. 3 nur, wenn der Antrag binnen 5 Jahren nach dem Tod des Geschädigten gestellt wird. Die enge Frist kann Leistungsverengungen z.B. für junge Waisen bedeuten, für die mit Schule und Ausbildung längere Zeiträume notwendig sein können.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Es ist positiv, dass § 65 Leistungen zur Teilhabe an Bildung vorsieht. Jedoch ist die Regelung zu eng, da sie an die – einschränkenden – Regelungen der Eingliederungshilfe anknüpft. So muss der Geschädigte leistungsberechtigt nach § 99 SGB IX, d.h. erheblich in seiner Teilhabefähigkeit eingeschränkt sein und auch der Leistungsrahmen wird auf § 112 SGB IX begrenzt. Der SoVD fordert im Interesse der geschädigten Betroffenen, an den weiten Behinderungsbegriff des § 2 SGB IX anzuknüpfen und zudem den offenen Leistungskatalog für Bildungsleistungen nach § 75 SGB IX vorzusehen. Bildung ist von zentraler Bedeutung, um Geschädigten berufliche Perspektiven zu eröffnen. Insoweit muss § 65 auch ein weiterführendes Studium, einen Studienwechsel bzw. auch lebenslanges Lernen ermöglichen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Die Kritik zu § 65 gilt in gleicher Weise auch für die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 66, denn diese verweist auf die einschränkenden Normen der Eingliederungshilfe. Die Einschränkungen sieht auch der Gesetzgeber, wenn er für den Bereich der Mobilität – ausnahmsweise – doch nicht auf das Eingliederungshilferecht, sondern die weitergehenden Vorschriften des § 83 SGB IX verweist. Der SoVD befürwortet, insgesamt auf die Leistungen der Sozialen Teilhabe nach § 76 ff. SGB IX zu verweisen.

Zusammentreffen von Teilhabe- und Pflegeleistungen

Hinsichtlich des Zusammentreffens von Teilhabeleistungen und Pflegeleistungen (§ 67, 68) hält der SoVD seine Kritik, wie er sie zum Bundesteilhabegesetz vorgebracht hat, aufrecht. Geschädigte, die ein Sonderopfer nach SGB XIV erbracht haben, sind in besonderer Weise auf Teilhabeleistungen angewiesen, diese dürfen ihnen nicht mit Verweis auf Pflegeleistungen versagt werden. Vielmehr sind Teilhabe- und Pflegeleistungen nebeneinander zu erbringen.

VII. Kapitel 7 – Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit werden in Kapitel 7 neu geregelt. Anstelle der bisherigen Pflegezulage nach § 35 BVG (von Stufe I: 321 € bis Stufe VI: 1598 €) treten die Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 74. Diese umfassen nach Nr. 1 die (regulären) Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach dem 4. Kap. SGB XI. Da die SGB XI-Leistungen nur ein Teilleistungssystem darstellen, werden sie erweitert um ergänzende Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach § 75 und Leistungen bei Pflegebedürftigkeit im Arbeitgebermodell, § 76. Derzeit reicht das Pflegegeld nach SGB XI von 316 € bis 901 €, bei ambulanten Sachleistungen werden zwischen 689 € und 1995 € gezahlt.

Bewertung des SoVD: Mit den Neuregelungen werden Betroffene für den Bereich der Pflege vorrangig auf das Regelsystem der sozialen Pflegeversicherung verwiesen. Erfolgt die Pflege durch Angehörige zu Hause, wird das maximal mögliche Pflegegeld mit 901 € deutlich unter der nach BVG maximal möglichen Pflegezulage von 1595 € bleiben.

Höhere Kosten bei häuslicher Pflege im Arbeitgebermodell können nach § 76 erstattet werden. Anders als noch im Referentenentwurf sind pflegende Ehepartner*innen sowie Eltern hiervon nicht per se ausgeschlossen, sie aber müssen eine fachgerechte Pflege sicherstellen. Die Neuerung begrüßt der SoVD, sieht jedoch weiterhin einen gewissen Widerspruch, wenn die Gesetzesbegründung zugleich ausführt, dass Kosten eines Arbeitsvertrages mit Ehegatten sowie Eltern „grundsätzlich nicht erstattungsfähig“ seien.

Die ergänzenden Leistungen nach § 76 begründen ein „Gefälle“ in der häuslichen Pflege zu Lasten der Angehörigenpflege und zugunsten der Pflege durch ambulante Pflegedienste. Denn die von letzteren erbrachten Pflegesachleistungen können über die Deckelungsregelungen des SGB XI hinaus nach § 75 übernommen werden, bei der Pflege durch Angehörige dagegen bleibt es beim gedeckelten Pflegegeld. Auch bei einer Kombination von Geld- und Sachleistung wird nach § 75 Abs. 2 nur der auf die Sachleistung entfallende Anteil als ergänzende Leistung erbracht. Nicht mehr vorgesehen ist der „Verbleibensbetrag“ für Ehepartner nach § 35 Abs. 2 BVG, der ihnen bisher einen Anteil an der Pflegezulage auch dann sicherte, wenn Mehrkosten durch professionelle Pflegekräfte auszugleichen waren.

Der bisherige Pflegeausgleich nach § 40 b BVG, den Witwen und Witwer bzw. hinterbliebene Lebenspartner*innen nach 10-jähriger Pflege der geschädigten Person beanspruchen konnten, sieht das neue SGB XIV nicht mehr vor. Zwar ist positiv, dass im Bestandsschutzrecht mit

§ 147 ein Pflegeausgleich bei langjährig schädigungsbedingter Pflege vorgesehen ist. Dieser erfasst jedoch nur sog. Bestands-, nicht aber Neufälle.

Problematisch sieht der SoVD die komplex geregelten Zuständigkeiten im Bereich Pflege. Denn neben den Leistungen der Pflegekassen soll die Versorgung mit Pflegehilfsmitteln und wohnumfeldverbessernden Maßnahmen durch die Unfallkassen der Länder erbracht werden (vgl. § 77 Abs. 4), jedoch nach Maßgabe des § 40 SGB XI. Der SoVD warnt, dass damit keinesfalls die Beschränkungen des Pflegeversicherungsrechts, z.B. die Deckelung der wohnumfeldverbessernden Maßnahmen auf 4000 € verbunden sein dürfen; denn ein notwendiger Aufzug z.B. muss umfassend finanziert werden können. Der SoVD fordert, der Zielsetzung Rechnung zu tragen, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auszugleichen (vgl. oben zu § 1) und Leistungen der sozialen Entschädigung für sämtliche schädigungsbedingten Bedarfe zu erbringen (vgl. § 25). Insoweit darf es keine Beschränkungen im Bereich wohnumfeldverbessernder Maßnahmen bzw. bei Pflegehilfsmitteln geben.

Der SoVD regt nach wie vor an zu prüfen, die o.g. Leistungen nach dem Recht der Unfallversicherung zu erbringen, um Leistungseinschränkungen zu verhindern.

Problematisch wertet der SoVD die ungleichen Erstattungsregelungen gegenüber Pflegekassen einerseits (§ 80) und Unfallkassen andererseits (§ 81). Während den Unfallkassen die tatsächlichen Kosten erstattet werden, ist für die Pflegekassen ab dem 3. Jahr des Inkrafttretens des neuen SGB XIV eine pauschale Abgeltung der Erstattungsansprüche vorgesehen. Der SoVD warnt vor der Gefahr, dass damit ein erhöhter Kostendruck auf die Pflegeversicherung zukommen könnte.

VIII. Kapitel 8 – Leistungen bei Blindheit

§ 82 begründet Leistungsansprüche bei hochgradiger Sehbehinderung, Blindheit und Taubblindheit.

Bewertung des SoVD: Im Gegensatz zum Referentenentwurf bewertet der SoVD die nun vorgesehenen Regelungen positiv. Die gestuften Bedarfe sehbehinderter, blinder und taubblinder Menschen werden adäquat abgebildet und es sind keine Einschränkungen mehr für minderjährige Betroffene vorgesehen. In der Höhe sind die vorgesehenen Leistungen (Blindenhilfe 717 Euro gemäß § 72 SGB XII) in § 35 BVG vergleichbar (blinde Geschädigte: Pflegezulage III, d.h. 779 €, taubblinde Menschen: Pflegezulage Stufe VI, d.h. 1598 €).

IX. Kapitel 9 – Entschädigungszahlungen

Monatliche Entschädigungszahlungen an Geschädigte, §§ 83 f.

Die Versorgungsleistungen sollen künftig weniger an den Bedarfen des Einzelfalles orientiert werden. An die Stelle der bisherigen differenzierten Versorgungsleistungen von Grundrente (§ 31 BVG), Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 IV BVG), erhöhter Grundrente für über 65-

Jährige, Ausgleichsrente (§ 32 BVG), Ehegatten-/Kinderzuschlägen (§§ 33a, b BVG) soll eine „Monatliche Entschädigungszahlung“ nach § 83 bzw. eine Abfindung nach § 84 für Geschädigte treten. Diese Entschädigungszahlung soll eine Anerkennung der durch den erlittenen Gesundheitsschaden verlorenen gesundheitlichen Integrität bewirken und zugleich Mehrbedarfe durch das schädigende Ereignis ausgleichen.

Die monatlichen Entschädigungszahlungen werden weiterhin nach GdS gestaffelt, ein höherer GdS wegen besonderer beruflicher Betroffenheit (§ 30 Abs. 2 BVG) ist nicht mehr vorgesehen. Geplant sind folgende Stufungen: 400 € bei GdS 30/40, 800 € bei GdS 50/60, 1200 € bei GdS 70/80, 1600 € bei GdS 90, 2000 € bei GdS 100. Bei schwersten Schädigungsfolgen (vgl. § 83 Abs. 3) erhöht sich die monatliche Schädigungszahlung um 20 Prozent.

Anstelle der monatlichen Entschädigungszahlungen kann für die GdS 30 bis 90 auf Antrag auch eine Abfindung erfolgen. Diese Abfindung wird für 5 Jahre gezahlt und entspricht in der Höhe der Summe der für 5 Jahre monatlich zu leistenden Entschädigungszahlungen.

SoVD-Bewertung: Die bisher in den differenzierten Versorgungsleistungen nach BVG zum Ausdruck kommende Bedarfsorientierung, die auch die besonderen Lebenssituationen der Geschädigten berücksichtigte, würde mit den nunmehr geplanten monatlichen Entschädigungszahlungen nach § 59 weitgehend aufgegeben.

Zu konstatieren ist, dass die beabsichtigten monatlichen Entschädigungszahlungen im Vergleich zu den bisherigen Grundrenten deutlich höher liegen. Im Ergebnis kann dies dazu führen, dass viele Geschädigte nach SGB XIV besser stehen könnten als nach bisherigem BVG: Geschädigte könnten höhere Zahlbeträge und eine höhere Verfügungsfreiheit als bisher erhalten. Insoweit erkennt der SoVD den Willen des Gesetzgebers an, eine angemessene Versorgung für Geschädigte zu ermöglichen.

Deutlich besser gestellt würden Geschädigte mit geringeren GdS von 30 und 40: Anstelle der bisherigen 146 € bzw. 199 € erhalten sie künftig 400 €. Nach Kenntnis des SoVD unterfallen ca. 2/3 der OEG-Anspruchsberechtigten dieser Gruppe. Schwieriger gestaltet sich der rechtliche Vergleich für Schwerbeschädigte (ab GdS 50). Denn für sie stand mit dem BVG ein hoch differenziertes Leistungsspektrum von Grundrente, erhöhter Grundrente, Schwerstbeschädigtenzulage, voller bzw. gekürzter Ausgleichsrente, Ehegatten- und Kinderzuschlag zur Verfügung, wobei diese Leistungen wiederum z. T. der Einkommensanrechnung unterfielen und überdies enge Wechselwirkungen zur Pflegezulage bestanden.

Für Geschädigte mit schwersten Schädigungsfolgen sieht der (neue) § 83 Abs. 2 erhöhte Leistungen vor: Sie haben künftig Anspruch auf 2400 € monatlich. Bislang konnten sie neben Grundrente (max. 760 €) und ggf. Schwerstbeschädigtenzulage (max. 542 €) ggf. auch eine volle Ausgleichsrente (max. 760 €) sowie weitere Zuschläge erhalten. In Anbetracht dieser Leistungsansprüche nach BVG hält der SoVD die nun vorgesehene „Schwerstgeschädigtenregelung“ für sachgerecht und in der Höhe angemessen.

Positiv bewertet der SoVD auch, dass die im Referentenentwurf ursprünglich beabsichtigte Pflicht der Verwaltung zur Überprüfung nach 5 Jahren (§ 84 Abs. 2 RefE) nun nicht mehr vorgesehen ist. Denn dies hätte für die Betroffenen erhebliche Belastungen und Unsicherheiten bedeutet.

Nicht zuletzt begrüßt der SoVD die vorgesehene Dynamisierung der monatlichen Entschädigungszahlungen entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 110.

Entschädigungszahlungen an Hinterbliebene, §§ 85 ff.

Nach § 85 erhalten Witwen und Witwer einer schädigungsbedingt verstorbenen Person eine (dauerhafte) monatliche Entschädigungszahlung von pauschal 1055 €. Anstelle der monatlichen Entschädigung können sie auf Antrag eine Einmalabfindung i.H.v. 126.600 € (d.h. 120 Monatsentschädigungen) erhalten. Die monatliche Entschädigung wird auch an Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft geleistet, sofern der Partner an der Schädigung verstorben ist und der andere unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit das gemeinsame Kindes betreut; dieser Anspruch besteht für die ersten drei Lebensjahre des Kindes. Bei Heirat der Witwe, des Witwers oder des Partners in eheähnlicher Gemeinschaft erlischt der Anspruch auf die monatliche Entschädigungsleistung. Für Halbwaisen sieht § 87 eine monatliche Entschädigungszahlung von 390 €, für Vollwaisen von 610 € vor, die Zahlungen werden bis zum 18. Lebensjahr, in besonders normierten Fällen darüber hinaus bis maximal zum 27. Lebensjahr gezahlt. Nach § 88 sind monatliche Entschädigungsleistungen auch an hinterbliebene Eltern möglich.

Bewertung des SoVD: Bislang haben Witwen und Witwer Ansprüche nach dem sehr ausdifferenzierten BVG-Leistungssystem. Neben der Grundrente (§ 40 BVG; derzeit 457 €) können sie Anspruch auf eine Ausgleichsrente (§ 41 BVG; maximal 504 €), z.B. bei Erziehung des verwaisten Kindes oder bei hohem Lebensalter, haben. Der Schadensausgleich nach § 40 a BVG gleicht den Verlust des Familienernährers zu einem gewissen Grad aus. Zudem kommt ein Pflegeausgleich nach § 40 b BVG in Betracht bei sehr langer aufopferungsvoller Pflege (mehr als 10 Jahre) und damit einhergehenden Einkommenseinbußen der hinterbliebenen Witwen und Witwer. Insoweit leistet die BVG-Hinterbliebenenversorgung immateriellen und materiellen Ausgleich für die Betroffenen und trägt unterschiedlichen Lebenslagen angemessenen Rechnung.

Die Neuregelungen bedeuten für Witwen und Witwer deutlich pauschalere Entschädigungsleistungen als nach BVG. Diese erscheinen in vorgesehenen Höhe jedoch geeignet, einen vergleichbaren immateriellen und materiellen Ausgleich zu ermöglichen. Positiv wertet der SoVD, dass auch Kinder erziehende Partner anspruchsberechtigt sind, allerdings nur während der ersten drei Lebensjahre des Kindes. Die Regelung mag sich am Betreuungsunterhalt orientieren, dennoch bewertet sie der SoVD als zu restriktiv. Hinterbliebene Partner, die Kinder

erziehen, dürfen nach SGB XIV nicht schlechter stehen als nach (Betreuungs-) Unterhaltsrecht, das Leistungen auch über das 3. Lebensjahr des Kindes hinaus nicht per se ausschließt. Hinterbliebene von Opfern von Gewalttaten dürfen hier nicht schlechter gestellt werden, zumal die Regelung besonders Frauen nachteilig treffen würde: Mehr als 65 % der erwerbstätigen Frauen mit minderjährigen Kindern arbeiten in Teilzeit, oft lässt die Betreuungssituation Vollzeitarbeit nicht zu. Dies darf das soziale Entschädigungsrecht nicht ausblenden, es muss diesen Realitäten vielmehr dem Rechnung tragen.

Sehr problematisch sieht der SoVD, dass die monatliche Entschädigung nun bei schädigungsbedingtem Versterben geleistet wird. Eine Leistung vergleichbar der Witwenbeihilfe nach § 48 BVG ist im neuen SGB XIV nicht mehr vorgesehen; lediglich für Bestandsschutzfälle findet sich in § 148 eine an der Witwenbeihilfe orientierte Regelung. Dies kann zu Härtefällen, gerade bei älteren Ehepartnern von Gewaltopfern führen, ganz besonders dann, wenn sie die an den Schädigungsfolgen leidenden Opfer über lange Zeit begleitet, betreut und gepflegt haben, jene dann jedoch altersbedingt versterben. Die Lebenssituation und -leistung dieser Menschen darf der Gesetzgeber nicht ausblenden, insbesondere, wenn damit auch wirtschaftliche (Einkommens-) Einbußen einhergingen. Eine der Witwenbeihilfe vergleichbare Regelung sollte daher im SGB XIV regelhaft verankert werden. Der SoVD weist darauf hin, dass selbst im Recht der Unfallversicherung (§ 71 SGB VII) Witwen/Witwer und Waisen Beihilfeansprüche haben, wenn der Tod nicht Folge des Versicherungsfalles war. Nicht angemessen erscheint es, Hinterbliebene von Gewaltopfern nach SGB XIV hier auf die besonderen Leistungen im Einzelfall (Kap. 11) zu verweisen, denn dort handelt es sich um einkommens- und vermögensabhängige Sozialleistungen.

Der SoVD sieht es kritisch, dass der Anspruch auf monatliche Entschädigung automatisch erlischt, wenn die Witwe oder der Witwer oder der überlebende Partner heiratet. Das BVG normierte für diese Fälle immerhin eine Einmalleistung bzw. einen Wiederauflebenstatbestand bei Auflösung der neuen Ehe in § 44 BVG.

Die vorgesehene monatliche Entschädigung für Waisen nach § 87 in Höhe von 390 bzw. 610 € sind den Ansprüchen nach § 46, 47 BVG vergleichbar (bei Halbweisen: Grundrente 128 €, Ausgleichsrente 226 €, bei Vollweisen Grundrente: 241 €, Ausgleichsrente 315 €) und werden daher als angemessen bewertet. Zu kritisieren ist jedoch, dass auch hier keine Waisenbeihilfe vorgesehen ist (siehe oben).

Der SoVD begrüßt, dass – anders als im Referentenentwurf – nunmehr auch eine monatliche Entschädigungszahlung an hinterbliebene Eltern vorgesehen ist. Denn der Verlust eines Kindes kann nicht nur großes seelisches Leid bedeuten, er kann auch materielle Folgen aufgrund eintretender Erwerbsunfähigkeit haben. Die vorgesehenen Renten bleiben in der Höhe jedoch erheblich hinter § 50 BVG zurück. Unverständlich ist zudem, warum die Entschädigung frühestens in dem Monat gezahlt werden soll, in dem das geschädigte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hätte. Denn oft ist der Verlust gerade auch für Eltern kleinerer Kinder besonders

schmerzhaft und bedeutet große Belastungen und Einschränkungen. Insofern befürwortet der SoVD, den letzten Halbsatz in § 88 Abs. 1 zu streichen.

Die vorgesehene Dynamisierung der monatlichen Entschädigungszahlungen nach Kap. 9 entsprechend der jährlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 SGB IV ist sachgerecht und wird begrüßt.

X. Kapitel 10 – Berufsschadensausgleich, § 89 ff.

Die Regelungen zum Berufsschadensausgleich, wie sie nunmehr in §§ 89 ff. vorgesehen sind, orientieren sich weitgehend an den bisherigen Regelungen des BVG.

SoVD-Bewertung: Das Festhalten an den Regelungen zum Berufsschadensausgleich nach BVG ist zu begrüßen und entspricht einer Forderung des SoVD. Denn damit ist sichergestellt, dass künftige berufliche Entwicklungen bzw. berufliche Aufstiege der Betroffenen berücksichtigt werden können. Seit 2011 wird der Berufsschadensausgleich nach BVG an den Beamtenbezügen ausgerichtet, ein beruflicher Werdegang kann so in einfacher und verwaltungsseitig gut handhabbarer Form antizipiert und finanziell abgebildet werden. Daher ist die Fortführung der inzwischen bewährten Regelungen zum Berufsschadensausgleich im neuen SGB XIV sachgerecht und richtig. Die Abkehr von den – von den Verbänden sehr kritisierten – Neuregelungen zum Einkommensverlustausgleich, wie sie noch im Referentenentwurf vorgesehen waren, ist sehr zu begrüßen.

Allerdings vermisst der SoVD eine Regelung zum besonderen beruflichen Betroffensein (bisher § 30 Abs. 2 BVG). Mit ihr wurden bisher die Bereitschaft und der Wille der Betroffenen berücksichtigt, durch „erhöhte Tatkraft“ den Einkommensverlust abzuwenden. Eine vergleichbare Regelung sollte auch im SGB XIV normiert werden.

XI. Kapitel 11 – Besondere Leistungen im Einzelfall

§ 92 bestimmt, dass folgende Leistungen besondere Leistungen im Einzelfall sind: Leistungen zum Lebensunterhalt, Leistungen zur Förderung der Ausbildung; Leistungen zur Weiterführung des Haushalts und Leistungen in sonstigen Lebenslagen. Für sie gelten besondere Regelungen zum Einsatz von Einkommen und Vermögen nach Kap. 16.

Nach § 93 Abs. 1 können Hinterbliebene Leistungen zum Lebensunterhalt bis zu 5 Jahre nach dem Tod des Geschädigten erhalten. Leistungen zum Lebensunterhalt werden nur erbracht, soweit der Lebensunterhalt nicht aus übrigen Leistungen nach diesem Gesetz bestritten werden kann.

SoVD-Bewertung: Die Befristung der Leistungen zum Lebensunterhalt für Hinterbliebene auf 5 Jahre zeigt, dass Hilfen nur (noch) für einen Übergangszeitraum gewährt werden sollen, um sich auf die veränderte Situation einzustellen und den Lebensunterhalt wieder selbst zu sichern. Das mag für jüngere Hinterbliebene realistisch sein. Schwerste Schädigungsereignisse werden jedoch nicht berücksichtigt und auch älteren Ehepaaren, die oft über viele Jahre im

„Ernährermodell“ zusammengelebt haben, wird diese Regelung kaum gerecht. In ihrem Interesse sollte die Befristung überdacht werden.

Der SoVD fordert, dass Leistungen nach § 93 nicht ausgeschlossen werden dürfen, wenn Geschädigte oder Hinterbliebene Entschädigungsleistungen nach SGB XIV erhalten. Denn letztere sollen (auch) einen immateriellen Ausgleich sichern. Zwar bestimmt § 28 Abs. 2, dass Entschädigungszahlungen nicht als Einkommen oder Vermögen auf andere Sozialleistungen angerechnet werden dürfen, doch der Wortlaut in § 93 Abs. 1 Satz 4 belässt Zweifel, insbesondere Abfindungszahlungen könnten problematisch sein. Hier wäre eine Klarstellung wünschenswert.

Der SoVD betont, dass die Kriegsopferfürsorge bislang vielfältige Leistungen zur Befriedigung sozialtypischer gegenwärtiger Bedarfe für die Beschädigten und ihr soziales Netz (Familie, Ehepartner, Kinder) bereithielt. Besonders vermisst der SoVD die bisherigen Hilfen zur Pflege (§ 26c BVG), sie werden nicht durch die neuen Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach Kapitel 7 SGB XIV aufgefangen: Denn diese gelten nur für Geschädigte, nicht aber für Hinterbliebene. Auch Leistungen der Altenhilfe, der Erholungs-, und der Wohnungshilfe erfolgten bislang nicht nur zugunsten der Geschädigten, sondern auch zugunsten der Ehepartner bzw. der Hinterbliebenen. Letztere werden künftig folglich nicht mehr in gleichem Maße von den bedarfsgerechten und einzelfallbezogenen Leistungen der Kriegsopferfürsorge profitierten, die deutlich über dem Leistungsniveau der Sozialhilfe lagen und für die erleichterte Kausalitätsregelungen galten (§ 25 a, insb. Abs. 2 BVG).

XII. Kapitel 12 – Überführung und Bestattung

Der SoVD weist darauf hin, dass nach dem BVG bislang im Falle des Todes des Geschädigten nicht nur ein Bestattungsgeld (1835 € bei Tod infolge der Schädigung, sonst 920 €) nach § 36 BVG gewährt wurde, sondern auch Sterbegeld nach § 37 BVG. Beim Tod versorgungsberechtigter Hinterbliebener wurde ebenfalls ein Bestattungsgeld in o.g. Höhe geleistet. Diese Leistungen sind nach SGB XIV nicht mehr vorgesehen. Stattdessen beschränkt Kap. 12 die Leistungen auf Überführung und Bestattung bei Tod des Geschädigten infolge der Schädigung. Diese Leistungseinschränkungen bewertet der SoVD kritisch.

E Abschließende Bemerkungen

Abschließend betont der SoVD nochmals die große Bedeutung des Sozialen Entschädigungsrechts für die Betroffenen – die dort verankerten Leistungen sind für die Geschädigten und ihre Angehörigen von großer Wichtigkeit.

Das Soziale Entschädigungsrecht umfasst im Vergleich zu anderen Bereichen des Sozialrechts zahlenmäßig eher kleine Betroffenengruppen. Im Jahr 2024 ist noch von 36.000 Anspruchsberechtigten nach BVG (Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene) auszugehen, ihre

Zahl wird demografiebedingt weiter sinken. Nach dem OEG gab es 2017 ca. 19.000 Anspruchsberechtigte; diese Zahl könnte perspektivisch ansteigen. Zugleich handelt es sich jedoch um besonders vulnerable Betroffenengruppen, die erhebliche Sonderopfer erbracht haben und damit in besonderer Weise auf Leistungen der Sozialen Entschädigung angewiesen sind.

Vor diesem Hintergrund erneuert der SoVD seine Forderung, dass die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts vom Ziel umfassender und großzügig ausgestalteter Leistungen geprägt sein sollte. Der Willen der Bundesregierung hierzu ist im vorliegenden Gesetzentwurf durchaus anzuerkennen.

Der Gesetzentwurf enthält gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf ganz erhebliche Verbesserungen. Gleichwohl sollten an einigen, vom SoVD benannten Stellen noch Nachbesserungen erfolgen, um dem Ziel eines modernen sozialen Entschädigungsrechts, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung umfassend auszugleichen sowie Selbstbestimmung und Teilhabe der Berechtigten zu ermöglichen, umfänglich gerecht zu werden.

Berlin, den 02. September 2019

DER BUNDESVORSTAND